

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

*vorab per mail CIO-Stabstelle@mik.nrw.de*

Ihr Schreiben vom  
26.06.2015

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)  
SV 59-06.15 LEG

Entwurf eines E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen  
Verbändeanhörung gem. § 35 GGO des Landes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs für ein E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) nehme ich zum Gesetzentwurf folgendermaßen Stellung:

### Vorbemerkungen

Es ist absehbar, dass die voranschreitende Digitalisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen sowohl die Möglichkeiten als auch die Art und Weise der Mitwirkung der Naturschutzverbände in staatlichen und kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen vielfältig beeinflussen und verändern wird. Für die Naturschutzverbände ist es daher wichtig, die Entwicklungen zur Digitalisierung der Gesellschaft kritisch, aber konstruktiv zu begleiten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf zielt auf eine Digitalisierung sowohl der Kommunikation und (Verfahrens-) Abläufe innerhalb der staatlichen und kommunalen Verwaltung als auch im Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger. Neben den finanziellen Auswirkungen, die sich langfristig als Entlastung darstellen mögen, erwarten die Naturschutzverbände qualitative Verbesserungen, insbesondere in Sachen Transparenz und Partizipation.

Zugleich dürfen mit der im Gesetzentwurf verfolgten Digitalisierung aus Gründen der Einsparung und Effizienzsteigerung weder Abstriche bei Transparenz und Partizipation noch eine Ausgrenzung von Bürgerinnen und Bürgern, die der Digitalisierung kritisch gegenüberstehen, einhergehen. Alle

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-22  
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de  
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**  
Stephanie Rebsch

**Datum**  
31. August 2015

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



Mechanismen der Bürgerbeteiligung und Verwaltungsdienstleistungen müssen erhalten bleiben und weiter offen gehalten werden.

Die Naturschutzverbände erwarten, dass die Einspar-/Effizienzpotentiale (die prognostizierte Effizienzrendite liegt bei 6%, vgl. S. 31 der Gesetzesbegründung) für eine Verbesserung des Verwaltungshandels eingesetzt und zusätzliche personelle Kapazitäten in der Umweltverwaltung geschaffen werden.

Bereits im Zuge der Einreichung der Stellungnahme zum Gesetzentwurf wird ein Schwachpunkt digitalisierter Verwaltungsabläufe aus Sicht der Naturschutzverbände deutlich: Der angemessene Schutz der Identität ehrenamtlicher Akteure im Rahmen der Beteiligung. So ist den Hinweisen im Begleitschreiben zu entnehmen:

*Voraussetzung einer Teilnahme an der Online Konsultation ist die Registrierung auf der Online-Plattform <https://egovg.nrw.de>. Um kenntlich zu machen, dass Ihre Stellungnahme ein Beitrag eines Verbandes oder einer Institution ist, ist es erforderlich, dass Sie eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen, die bzw. der sich auf der EGovG Plattform registriert und die Stellungnahme im Namen des Verbandes oder der Institution auf der Plattform veröffentlicht. Die Zugehörigkeit zu Ihrem Verband oder Ihrer Institution sollte bei der Registrierung kenntlich gemacht werden. Technisch ist leider nur eine individuelle Registrierung möglich, da die Online-Konsultation originär jeder Bürgerin und jedem Bürger offen steht.*

Danach ist unter Hinweis auf technische Notwendigkeiten ist ein anonymisierter bzw. ein gegenüber einer Institution oder Organisation eröffneter Zugang nicht vorgesehen.

Die Naturschutzverbände erwarten, dass im Zuge der Konzeption des EGovG NRW der „Whistleblower-Schutz“ ausdrücklich mitgedacht und an den entsprechenden Stellen eingeführt wird. „Benutzerfreundliche Regelungen“ für die (Verbands-) Beteiligungspraxis müssen gewährleisten (können), dass ehrenamtlich Aktive zwar gegenüber der Behörde persönlich auftreten, sobald jedoch Verwaltungsvorgänge (Informationen, Dokumente,...) extern verfügbar gemacht werden, lediglich die Institution oder Organisation erkennbar wird (die entsprechende Bevollmächtigung vorausgesetzt!).

Die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen und technischen Voraussetzungen zur Beteiligung von Institutionen aus allen gesellschaftlichen Bereichen ist unerlässlich, um dem Umstand angemessen Rechnung zu tragen, dass die Mitglieder die Interessen ihres Verbandes u.a. vertreten, nicht hingegen ihre eigenen individuellen Interessen verfolgen. Nach Erfahrung der Naturschutzverbände wird der Schutz der persönlichen Identität beispielsweise in Ratsinformationssystemen auf kommunaler Ebene sehr unterschiedlich gehandhabt; das Offenlegen „personenbezogener“ Daten und Informationen kann im Einzelfall Nachteile mit sich bringen (am Arbeitsplatz, in der Presse/ Öffentlichkeit u.a.).

Der Sicherheit der Informationen in allen digitalisierten Bereichen – Kommunikation, Aktenführung, Vorgangsverwaltung, Datenaustausch u.a. - kommt größte Bedeutung zu. Eine eigenständige Regelung zur Informationssicherheit nach dem Vorbild des § 16 des geplanten Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg – EGovG BW – Entwurf vom 28.07.2015) wird angeregt:

(1) Die Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Sicherung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente und beachten dabei insbesondere § 9 des Landesdatenschutzgesetzes.

(2) Die Behörden des Landes erstellen ein verbindliches behördenspezifisches Sicherheitskonzept zur Informationssicherheit. Dieses Sicherheitskonzept beruht auf einer behördenspezifischen Abwägung des Schutzbedarfs der Informationen und der technischen Infrastruktur sowie der Bedrohungslage. Dabei werden auch die Anforderungen an das Mindestsicherheitsniveau für eine sichere und ebenenübergreifende Kommunikation berücksichtigt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen und Zuständigkeiten werden unter Nutzung der gängigen Methoden im Sicherheitskonzept beschrieben und durch die Behörde umgesetzt. Das Sicherheitskonzept wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Der Umstand, dass entsprechende Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind (vgl. § 23 Abs. 2 EGovG NRW-Entwurf), erscheint nicht ausreichend. Ein Sicherheitskonzept zur Informationssicherheit sollte unbedingt Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der staatlichen und kommunalen Verwaltung enthalten, um einen angemessenen und souveränen Umgang mit den datenschutzrechtlichen und technischen Anforderungen zu gewährleisten.

Generell anzumerken, dass das Gesetz an wichtigen Stellen auf gesetzliche Bestimmungen verzichtet und allein in der Gesetzesbegründung erläutert wird, von welchen Annahmen/ Fiktionen der Rechtsanwender, insbesondere die öffentliche Verwaltung im Zuge der Kommunikation mit dem Bürger, ausgehen darf. Dies ist beispielsweise beim Regelungskomplex zur elektronischen Führung von Verwaltungsverfahren (§ 5 EGovG NRW) der Fall; in der entsprechenden Gesetzesbegründung (S. 44) wird dazu ausgeführt:

*„...Die elektronische Durchführung soll die gesamte Kommunikation im Außenverhältnis während eines Verwaltungsverfahrens erfassen. Dies soll auf Verlangen des Betroffenen erfolgen. Ein derartiges Verlangen kann, beschränkt auf das jeweilige Verwaltungsverfahren, konkludent geäußert werden, etwa wenn sich der Antragsteller per E-Mail an die zuständige Behörde wendet...“.*

Die Naturschutzverbände fordern im Interesse der Rechtsklarheit, entsprechende gesetzliche Regelungen aufzunehmen.

## **Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen:**

### **§ 1 – Geltungsbereich**

Hinsichtlich des Geltungsbereichs des geplanten EGovG NRW sollte im Interesse der Rechtsklarheit das Verhältnis zwischen EGovG NRW und anderen Gesetzen ausdrücklich in den jeweiligen Regelungen des EGovG NRW aufgenommen werden. Erläuterungen in der Gesetzesbegründung erscheinen nicht ausreichend (z.B. „Die Regelungen des EGovG NRW gehen dem VwVfG NRW vor“, S. 17, 41 der Gesetzesbegründung; „...Öffentliche Beteiligungsverfahren, wie etwa das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG NRW, unterliegen auch weiterhin spezialgesetzlichen Vorgaben...“, S. 62 der Gesetzesbegründung).

Die Aufnahme einer klarstellenden ergänzenden Regelung in § 1 dahingehend, dass das (nur) EGovG NRW gilt, soweit nicht Gesetze des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, scheint geboten.

Auch in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben scheint eine gesetzliche Klarstellung geboten, dass diese Regelungen im Verhältnis zum EGovG NRW Vorrang genießen.

### § 3 - Elektronischer Zugang zur Verwaltung

Positiv zu bewerten ist das in Absatz 4 gesetzlich verankerte grundsätzlich geltende „Multikanalprinzip“.

Es bestehen jedoch Bedenken, von diesem Prinzip für den Fall, dass ein „Fachverfahren“ vorgesehen ist, Abstand zu nehmen. Ein „Fachverfahren“ ist laut Gesetzesbegründung (vgl. S. 40) *die IT-Unterstützung für die Beantragung und Durchführung von Dienstleistungen der Verwaltung*. Da davon auszugehen ist, dass mit der Einführung des EGovG NRW der Umfang der „Fachverfahren“ zunimmt, würden entsprechend die bisherigen Zugangsmöglichkeiten automatisch abgebaut werden (können). Der schleichende Abbau der bisherigen Zugangsmöglichkeiten wird abgelehnt.

### § 4 - Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen

Das in Abs. 1 angelegte Prinzip des „Rückkanals“ stößt auf Bedenken, da er allein auf der Fiktion beruht, zugrunde gelegt wird, der Bürger würde/wolle seinerseits automatisch in die elektronische Kommunikation einwilligen (S. 41ff der Gesetzesbegründung).

Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist eine Differenzierung bei der Wahl des Kommunikationswegs mindestens dahingehend geboten, ob es sich um eine informelle Kommunikation oder vielmehr um formelle Vorgänge, beispielsweise die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes, handelt. Die in der Gesetzesbegründung nachzulesende Argumentation überzeugt nicht. Gerade der Hinweis auf zivilrechtlich zu beurteilende Sachverhalte verkennt die Tragweite förmlichen Verwaltungshandelns im Verhältnis zum Bürger; schließlich werden dadurch regelmäßig Fristen, Präklusionswirkung u.a. ausgelöst.

Im Zusammenhang mit Abs. 1 Satz 3 sollte ausdrücklich im Gesetz darauf hingewiesen werden, dass datenschutzrechtliche Vorschriften und Vorschriften des Geheimschutzes dem favorisierten elektronischen Kommunikationsweg entgegenstehen können. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (S. 42f) zur erforderlichen Abwägung im Einzelfall sollte um den in die Abwägung einzustellenden Belang des vorsorgenden bzw. vorsorglichen Datenschutz ergänzt werden.

Bislang ist die Verpflichtung nach Ab. 3 bezüglich des Einsatzes „offener Formate“ nur vorgesehen, soweit diese vorhanden sind (vgl. S. 43 der Gesetzesbegründung). Im Sinne der Förderung von Offenheit und der Entwicklung freier Software wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung einzuführen, aktiv offene Standards für Bereiche zu entwickeln, in denen kein solcher Standard vorhanden ist.

Werden an Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen Dateien übermittelt, ~~sollen~~ **sind** für diese Dateiformate genutzt werden, deren Spezifikation folgende Voraussetzungen erfüllt:....

## § 6 - Information zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen

Der Auftrag in Abs. 2 an die öffentliche Verwaltung, die relevanten Informationen über alle Verfahren zur Verfügung zu stellen, für deren Vollzug sie zuständig sind, ist nicht zwingend ausgestaltet („Soll“-Vorschrift); außerdem fällt auf, dass – im Unterschied zu anderen Vorgaben – eine gesetzliche Umsetzungsfrist nicht vorgesehen ist.

Im Interesse der Transparenz und Verbesserung der Information sollte der Regelungsauftrag hinsichtlich der Umsetzung (-frist) verbindlich sein; falls erforderlich, können Ausnahmetatbestände eingeführt werden.

Ferner wird die gesetzliche Klarstellung angeregt, dass sowohl die Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes NRW als auch die des Umweltinformationsgesetzes NRW unberührt bleiben.

## § 9 - Elektronische Aktenführung

Die Naturschutzverbände erwarten, dass durch entsprechende verbindliche Vorgaben und eine umfassende Schulung und Sensibilisierung der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinsichtlich des Datenschutzes und der Informationssicherheit der Schutz der Identität und der personenbezogenen Daten auch bei der elektronischen Aktenführung gewährleistet ist.

Es bestehen daher Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Vorgaben zur Aktenführung für den Verwaltungsvollzug, da sich die Standards einer „ordnungsgemäßen Aktenführung“ nur aus der Gesetzesbegründung ergeben (vgl. S. 49ff):

*„... Die Behörde hat, wenn sie eine elektronische Akte führt, durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die beschriebenen Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung eingehalten werden. Neben den hier vorgesehenen Grundsätzen erscheint es möglich und sinnvoll, diese unterhalb der hier vorgesehenen Regelung zusätzlich zu konkretisieren und für möglichst viele Verwaltungseinrichtungen des Landes verbindlich festzuschreiben. Auf diesem Wege wird ermöglicht, die Rechtskonformität des behördlichen Verwaltungshandelns im elektronischen Umfeld verwaltungswert sicherzustellen und zu kontrollieren...“*

Das E-GovG des Bundes (§ 6 S. 2) führt in diesem Zusammenhang für Bundesbehörden zumindest einen „Stand der Technik“ ein. Die Naturschutzverbände erwarten, dass die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2

*(2) Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden. Dabei ist insbesondere die Lesbarkeit sicherzustellen.*

um mindestens die Aspekte Wahrung der Integrität und Authentizität, Vertraulichkeit (Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme/ Missbrauch) sowie Lösbarkeit ergänzt wird und einheitliche Standards zur Daten- und Informationssicherheit gesetzlich, zumindest als „Stand der Technik“ verbindlich

eingeführt werden; zusätzlich bzw. ergänzend scheint die Verankerung einer Regelung zur Informationssicherheit geboten (s.o.).

#### § 10 - Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

Im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Papierdokumenten nach dem Einscannen für die elektronische Aktenführung/ Vorgangsverwaltung wird angeregt, gesetzlich einen Vorrang der Rückgabe vor Vernichtung zu verankern (Abs. 2).

Ferner wird aus Gründen der Rechtsklarheit angeregt, die Gründe, die – ausnahmsweise - für die Aufbewahrung der Papierdokumente bei der Behörde sprechen/ sprechen können, im Gesetz als nicht abschließenden Katalog aufzuführen und die Ausgestaltung der Aufbewahrungspflicht nicht auf die behördeninterne Organisationsebene zu delegieren (Zu den Ausnahmen von der Aufbewahrungspflicht vgl. die umfassenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung, S. 53).

#### § 13 – Akteneinsicht

Der Schutz der Identität und personenbezogener Daten bei elektronischer Aktenführung und damit auch bei Akteneinsicht muss gewährleistet sein. Die Naturschutzverbände erwarten, dass ein gesetzlicher Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben aufgenommen, und nicht lediglich in der Gesetzesbegründung (S. 56) darauf hingewiesen wird; im übrigen wird auf die Ausführungen zur verbindlichen Festlegung von Mindeststandards zur Gewährleistung der Informationssicherheit verwiesen (vgl. Vorbemerkung und zu § 9).

Es wird empfohlen, hinsichtlich der Art und Weise der Akteneinsicht nachfolgende gesetzliche Ergänzung – in Anlehnung an § 4 Abs. 2 UIG des Bundes – aufzunehmen; Satz 2 und 3 neu:

***Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlichhöherer Verwaltungsaufwand.***

***Soweit Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.***

#### § 14 - Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch

Der Schutz der Identität und personenbezogener Daten bei elektronischer Aktenführung und damit auch bei elektronischer Behördenkommunikation und Datenaustausch muss gewährleistet sein.

Auch in diesem Zusammenhang vermissen die Naturschutzverbände gesetzliche Vorgaben zu den gebotenen Standards Informations- und Datensicherheit (s.o.). Es fällt ferner auf, dass sich die Ermächtigung für Verwaltungsvorschriften (§ 23 Abs. 2 EGovG NRW-Entwurf) nicht auf den Aspekt „gesicherte Übertragungswege“ erstreckt.

#### § 18 - Elektronische Beteiligungen

Die geplante Regelung in § 18 wirft zahlreiche Fragen zu Anwendungsbereich und Adressatenkreis, Mitwirkungsverfahren u.a. auf. Hinsichtlich der

Verpflichtung, die *Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen bekannt zu geben* sollten folgende Aspekte bedacht werden:

- In welchem Zeitraum nach Abschluss des Verfahrens müssen die Ergebnisse bekannt gemacht werden (Frist)?
- Reicht eine Bekanntgabe auf der Internetseite der zuständigen Behörde, oder muss es in irgendeiner Form eine papiergebundene Alternative geben (öffentlich / ortsüblich)?
- Was ist unter „Ergebnis“ zu verstehen? Ist dies rein quantitativ, oder auch qualitativ zu verstehen?  
Denkbar wären u.a. Abstimmungsergebnisse, Klicks auf der Seite, Anzahl der Registrierungen, Anzahl oder Inhalt der Beiträge, etc. Am wichtigsten für die Beteiligten (Akzeptanzförderung, Transparenz) ist vermutlich die Information über den tatsächlichen Einfluss des Verfahrens auf / die Verwertung der Ergebnisse im weiteren politisch-administrativen Prozess.
- Sofern auch konkrete Inhalte des Verfahrens bekannt gemacht werden sollen, kann dies unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich sein.
- Wenn ein Beteiligungsverfahren mehrere Kanäle kombiniert (z.B. Online-Dialog und postalische Stellungnahme möglich), müssen dann nur die elektronisch erarbeiteten Ergebnisse bekanntgemacht werden? Oder soll das Ergebnis des gesamten Beteiligungsverfahrens veröffentlicht werden, einschließlich etwaiger „Offline“-Beiträge der Beteiligten? Damit gäbe es dann de facto einen Unterschied zu Verfahren, die ausschließlich „offline“ stattfinden (z.B. Bürgerwerkstätten), für die bislang keine (gar landesweit einheitliche) Bekanntgabe-Pflicht der Ergebnisse besteht.
- Je nach den an die Bekanntgabe gestellten Anforderungen und deren Umfang können (vor allem kleinere) Kommunen mit der Darstellung der „Ergebnisse“ (wirtschaftlich) überfordert sein. Zu bedenken sind hier etwa der Aufwand an Personal, eine ggf. erforderliche Beauftragung privater Dienstleister zur Auswertung und Evaluation des Verfahrens etc. Unter diesem Gesichtspunkt fehlt eine entsprechende Ausnahmeregelung. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass Zweck der Regelung sein soll, Kommunen zu ermutigen, elektronische Beteiligungsverfahren anzubieten. Mit Absatz 2 kommen demgegenüber Kosten auf die Kommunen zu, die diesen Zweck unter Umständen konterkarieren.

Die Naturschutzverbände schlagen daher eine Neufassung der Regelung vor:

**§ 18 Elektronische Öffentlichkeitsbeteiligung:**

**(1) Die Behörden sollen zur Beteiligung der Öffentlichkeit *elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung über das Internet eröffnen. Die für die konkrete Durchführung der elektronischen Beteiligung jeweils zuständige Behörde hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.***

**(2) Die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung sind von der zuständigen Behörde auszuwerten und zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens**

**bekannt zu geben. Das Verfahren ist abgeschlossen, sobald keine elektronische Beteiligung mehr möglich ist. Die Bekanntgabe erfolgt durch Einstellung auf der Internetseite der zuständigen Behörde. In der Bekanntgabe sind das Teilnahmeverfahren und dessen Resultate nachvollziehbar darzulegen. Ferner hat die Behörde das Ergebnis ihrer Prüfung zu begründen. Aus der Begründung soll insbesondere hervorgehen, inwiefern die Resultate des elektronischen Teilnahmeverfahrens im weiteren staatlichen Entscheidungsprozess berücksichtigt werden.**

**(3) Von der Bekanntgabe nach Absatz 2 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würde oder Rechtsvorschriften oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Die Gründe nach Satz 1 sind zu dokumentieren.**

### § 19 – Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

Zur Verbesserung des Zugangs zu den Publikationen wird angeregt, die Vorgabe aus § 15 Abs. 2 Satz 2 EGovG des Bundes in das Landesrecht aufzunehmen (Möglichkeit zum Abonnieren der Publikation oder zum Erhalt eines elektronischen Hinweises auf die Publikation).

Soweit die Regelung darauf abstellt, dass der Zugang zur Publikation „angemessen“ sein muss, sind die Ausführungen in der Gesetzesbegründung unverständlich (vgl. S. 62). Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass auch die papiergebundene Form der Publikation dauerhaft zugänglich ist/ bleibt; vgl. Gesetzesbegründung (S. 63):

*„Bei einer Störung der öffentlichen Netze ist gegebenenfalls auf die Publikation in Papierform zurückzugreifen, da in diesem unwahrscheinlichen Fall die notwendige Voraussetzung eines Angebots über öffentliche Netze als nicht gegeben anzusehen ist. Dies begründet aber keine Verpflichtung vorsorglich eine Papierversion vorzuhalten.“*

### § 21 - IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen

Der IT-Kooperationsrat ist ein zentrales Gremium. Es wird angeregt die Zusammensetzung wie folgt zu ergänzen um mindestens:

- Vertreterin oder Vertreter von Nichtregierungsorganisationen
- Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die „Zivilgesellschaft“ („Verbraucher“, „Nutzer“, ...) sollte in den weiteren Prozess der Digitalisierung eingebunden sein.

### § 23 - Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften

Im Interesse der Transparenz wird angeregt, im Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung über die Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach § 16 EGovG NRW eine parlamentarische Befassung vorzusehen.

### § 22 - Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung

Nach Einschätzung der Naturschutzverbände sollte der (landes-)organisationsrechtliche Rahmen des/ der Beauftragten der Landesregierung NRW für Informationstechnik, insbesondere die Bestellung, Aufsicht/



Kontrolle, Befugnisse, Informationsrechte und –pflichte eindeutig gesetzlich geregelt werden.

#### § 24 - Landesbetrieb IT.NRW

Die in Abs.1 beabsichtigte Regelung

*„(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen steht als gemeinsames Rechenzentrum allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung zur Durchführung von informationstechnischen Aufgaben zur Verfügung.“*

wirft die Frage auf, ob die zentrale Erfassung aller - mit Ausnahme der Datenbestände nach Abs. 2 - aus der elektronischen Aktenführung/ Vorgangsverwaltung beabsichtigt ist?

Hier sehen die Naturschutzverbände zunächst Klärungsbedarf und behalten sich eine weitere Stellungnahme ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Rebsch